

Gebühren

Freie Schiessen



Thurgauer
Kantonschützenverband

Reglement Gebühren Freie Schiessen des TKSv

Der Thurgauer Kantonschützenverband (TKSV) erlässt gestützt auf Artikel 17 seiner Statuten folgende Reglement bezüglich Gebühren für Freie Schiessen.

1 Zweck und Organisation

- 1.1. Der Thurgauer Kantonschützenverband erhebt gemäss AFB 4.00.3.xx Gebühren auf sämtlichen Freie Schiessen.
- 1.2. Die Gebührenerhebung durch den TKSv ist in den RSpS, Regeln der Finanziellen Leistungen (RFL), geregelt.
- 1.3. Der TKSv erhebt zudem die vom SSV bestimmten Gebühren auf sämtlichen Freie Schiessen.

2 Gebührenarten

- 2.1 Gebühren des SSV
 - 2.1.1 Sport- und Ausbildungsbeitrag auf Ordonnanz- und Sportmunition.
 - 2.1.2 Beitrag pro Teilnehmer
 - 2.1.3 Bei Schützenfesten Anteil der Plansumme
 - 2.1.4 Weitere Beiträge
- 2.2 Gebühren des TKSv
 - 2.2.1 Sportförderbeitrag zugunsten der Nachwuchskaderschützen
 - 2.2.2 Beitrag pro Teilnehmer
 - 2.2.3 Bei Schützenfesten Anteil an Plansumme
 - 2.2.4 Weitere Beiträge

3 Gebühren ab 1.1.2016

- 3.1 Gebühren des SSV (werden jährlich durch die SSV-DV festgelegt)
 - 3.1.1 Sport- und Ausbildungsbeitrag auf Ordonnanz-Munition Fr. 0.05 /Schuss (im Munitionspreis inbegriffen) auf Sportmunition
 - Kleinkalibermunition Fr. 0.10 /Wettkampfschuss
 - Druckluftmunition Fr. 0.03 /Wettkampfschuss
 - 3.1.2 Beitrag pro Teilnehmer Fr. 1.00
 - 3.1.3 Anteil an Plansumme 2%
 - 3.1.4 Weitere Beiträge keine

3.2 Gebühren des TKS

3.2.1 Sportförderbeitrag Fr. 0.50 /Teilnehmer

3.2.2 Beitrag pro Teilnehmer Fr. 1.00 /Teilnehmer

3.2.3 Anteil an Plansumme gemäss sep. Reglement, min. 2%

3.2.4 Weitere Beiträge keine

4 Schlussbestimmung

4.1 Dieses Gebührenreglement kann durch den Vorstand TKS jederzeit angepasst werden.

4.2 Der Vorstand TKS hat das Gebührenreglement Freie Schiessen an seiner Sitzung vom 17. Juni 2015 beschlossen und setzt es für alle Schiessen, die nach dem 01.01.2016 enden, in Kraft.

Thurgauer Kantonalschützenverband

17. Juni 2015

Der Präsident

Abteilung Finanzen

gez. Hubert Müller

gez. Werner Koradi